

Radfahrverein



**Neuhausen
Holzheim**

Satzung

des

**Radfahrvereins "Wanderlust"
Neuhausen - Holzheim e.V.**

Satzung
des

Radfahrvereins "Wanderlust"
Neuhausen - Holzheim e.V.

(2. Fassung vom 8. Januar 1995)

§1

Name, Sitz, Form

Der am 01. Juni 1903 gegründete Verein führt den Namen:
Radfahrverein "Wanderlust" Neuhausen - Holzheim e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Holzheim. Ortsteil Neuhausen, Kreis Neu-Ulm, Bayern.

Er wurde am 27. März 1975 unter der Nr. 270 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Neu—
Ulm eingetragen.

§2

Zweck, Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO 1977). Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaft an. Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:
- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - Instandhaltung und Instandsetzung des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen.
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern,
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.

Es werden unterschieden:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) jugendliche Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

§4

Aufnahme

Jede unbescholtene Person kann als Mitglied aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vereinsvorstand nach vorheriger schriftlicher Anmeldung. Sie bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung. Das Aufnahmeformular muß eigenhändig unterschrieben sein.

Für die Aufnahme jugendlicher Mitglieder unter 18 Jahren ist die Zustimmungserklärung des Erziehungsberechtigten oder des Vormundes als Einwilligungserklärung erforderlich. Ehrenmitglieder des Vereins ernennt der Vorstand mit Dreiviertelmehrheit.

§5

Rechte und Pflichten

Die ordentlichen Mitglieder besitzen unbeschränktes Stimmrecht, sie können also zu allen Ämtern gewählt werden. Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich nach erfolgter Aufnahme zur restlosen Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft.

§6

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod,
- b) durch Austritt aus dem Verein,
- c) durch Ausschließung.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und wird mit Ende des Kalenderjahres rechtswirksam. Austritte müssen eigenhändig unterschrieben und durch Einschreiben abgesandt sein.

Mitglieder, die vorsätzlich und beharrlich den Zwecken des Vereins zuwider handeln oder die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluß des Ausschusses ist innerhalb von zehn Tagen, vom Tage der Zustellung des Beschlusses gerechnet, schriftliche Beschwerde an den zu bildenden Ehrenrat des Vereins zulässig. Dieser überprüft den Fall und gibt ihn mit seiner Stellungnahme dem Vorstand zur nochmaligen, endgültigen Entscheidung zurück.

Mit dem Austritt, der Streichung oder dem Ausschluß eines Mitgliedes erlöschen seine sämtlichen Rechte an den Verein und das Vereinsvermögen, es bleibt jedoch dem Verein für alle seine Verpflichtungen haftbar. sämtliches in Händen befindliche Vereinseigentum ist zurückzugeben.

§7

Beiträge

Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr setzt alljährlich die Generalversammlung fest. Bei Wechsel der Mitgliedschaft vom außerordentlichen (Jugendliche) zum ordentlichen Mitglied wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

Der Jahresbeitrag ist in einer Summe innerhalb des 1. Quartals zu entrichten.

Erforderlichenfalls kann die Mitgliederversammlung oder die Generalversammlung beschließen, außerordentliche Beiträge in bestimmten Zeitabständen zu erheben.

Vermögensrechtliche Ansprüche können beim Austritt oder Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein an diesen nicht geltend gemacht werden, ausgenommen die Beiträge, die dem Verein gegebene Darlehen oder Sachwerte darstellen.

Beschäftigungslosen Mitgliedern kann auf ihren Antrag beim Vorstand die Zahlung gestundet werden.

Ehrenmitglieder sind von der Leistung aller Beiträge befreit.

Der Wiedereintritt ausgetretener Mitglieder ist mit der neuerlichen Zahlung der Aufnahmegebühr verbunden. In besonders gelagerten Fällen kann der Vorstand die Aufnahmegebühr erlassen oder ermäßigen.

Bei Beitragsrückständen ergeht schriftliche Mahnung. Wird dieser nicht Folge geleistet, so kann der Beitrag mittels Postauftrag erhoben werden. Entstehende Unkosten gehen zu Lasten säumiger Mitglieder. Bei Beitragsrückständen von einem Jahresbeitrag kann die Streichung von der Mitgliederliste erfolgen, wobei sich der Verein alle Rechte aus den Beitragsrückständen sowie evtl. deren gerichtliche Beitreibung vorbehält.

§8

Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

§9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung (Generalversammlung),
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) der Vorstand.

§10

Vorstand

Der Vorstand besteht aus 11 Personen:

dem Vorsitzenden,
dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Schriftführer,
dem Kassierer,
den zwei Beisitzern,
dem Fahrwart,
dem Fähnrich,
den zwei Kassenprüfern,
dem Sachverwalter.

§11

Vorstandswahl

Die Wahl des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse erfolgen alle zwei Jahre in der Hauptversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat sofort eine Neuwahl in der darauffolgenden Mitgliederversammlung stattzufinden. Eine Amtsenthebung ist durch einstimmigen Beschluß aller übrigen Vorstandsmitglieder zulässig.

§12

Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; ihm obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Er kann die Vertretungsbefugnis satzungsgemäß übertragen.

Vorstand im Sinne von § 26, Abs. 2 BGB sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, jeder für sich allein, wobei festgelegt ist, daß der Stellvertreter nur im Verhinderungsfalle des ersten Vorsitzenden aktiv werden soll.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes, er beruft den Vorstand, sooft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen, ein. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen müssen schriftlich erfolgen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung bei der Einberufung der Sitzung ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Generalversammlung einen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in

Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter leisten.

Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

Die Verwaltung des Vereins ist ehrenamtlich.

§13

Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sind.

insbesondere kommen in Frage:

- a) Sportausschuß,
- b) Jugendausschuß,
- c) Veranstaltungsausschuß,
- d) Ehrenrat.

Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Wahlen hierzu nimmt die Generalversammlung vor. Ersatzwahlen tätigt die Mitgliederversammlung.

§14

Wahlausschuß

Alle zwei Jahre wird durch die Mitgliederversammlung ein eigener Wahlausschuß von drei Personen aus der Mitgliederschaft gewählt. Ihm sollen nach Möglichkeit Mitglieder angehören, die in längerer Zugehörigkeit zum Verein die Belange des Vereins kennen. Amtierende Vorstandsmitglieder dürfen dem Wahlausschuß nicht angehören. Der Wahlausschuß hat die Neuwahlen rechtzeitig vorzubereiten und geeignete Kandidaten für die Vereinsämter aufzustellen. Seine Vorschläge werden der Generalversammlung vorgelegt.

Der vom Wahlausschuß aus seinen eigenen Reihen gewählte Leiter hat in der Generalversammlung die Neuwahlen durchzuführen.

Vorschläge aus der Mitgliederschaft sind zehn Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand bekanntzugeben.

§15

Ehrenrat

Dem Ehrenrat obliegen folgende Aufgaben:

- a) Schlichtung von Unstimmigkeiten, soweit diese vom Vorstand dem Ehrenrat übertragen werden.
- b) Schlichtung von Unstimmigkeiten, bei denen der Ehrenrat von einer der Parteien angerufen wird.
- c) Mitwirkung bei Ausschluß aus dem Verein gemäß §6 der Satzung.

Sämtliche Verhandlungen des Ehrenrates sind streng vertraulich. Sie sind niederschriftlich festzulegen.

§16

Kassenprüfer

Alle zwei Jahre werden von der Generalversammlung aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Sie müssen mindestens 25 Jahre alt sein. Sie sind Beauftragte der Mitgliedschaft und mit dem Kassierer für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Durch ständige Revisionen der Vereinskasse, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem laufenden zu halten. Jedes halbe Jahr muß mindestens eine Revision stattfinden. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und die Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§17

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.

§18

Generalversammlung (oder Hauptversammlung)

Im ersten oder zweiten Monat eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Generalversammlung der Mitglieder des Vereins statt. Der Termin der Versammlung muß zwei Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder bekanntgegeben werden. Anträge zur Generalversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen zehn Tage vor der Versammlung in Händen des Vorstandes sein.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung der Generalversammlung sind:

- a) der Jahresbericht,
- b) der Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer,
- c) die Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse,
- d) Neuwahl des Vorstandes (alle zwei Jahre),
- e) Anträge.

Eine Änderung der Satzung und eine Änderung des Vereinszweckes kann nur in einer Generalversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst, oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder, eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe fünf Tage vor dem Termin an die Mitglieder schriftlich erfolgt.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gilt die Wahl als abgelehnt. Die in der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses, der der Versammlung auch die einzelnen Wahlvorschläge unterbreitet. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

§19

Mitgliederversammlung

Nach Bedarf ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Tagesordnung bedarf der Genehmigung seitens der Versammlung. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt. Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Der Verlauf jeder Versammlung ist schriftlich niederzulegen. Die Abstimmung ist mündlich, auf Verlangen eines Mitgliedes jedoch namentlich, auf Wunsch eines Drittels der erschienen Mitglieder geheim. Bei Wahlen ist, wenn sich nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

§20

Verbandszugehörigkeit

Der Verein gehört dem	Bayerischen Radsportverband e.V.,
dem	Bayerischen Landessport Verband e.V.
und dem	Deutschen Volkssportverband e.V.
als Mitglied an.	

§21

Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle.

§22

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit erfolgen, wenn Dreiviertel der erschienenen Mitglieder einen diesbezüglichen Entschluß in einer Generalversammlung fassen bzw. ihr Einverständnis schriftlich erklären. Nach Auflösung des Vereins oder Fortfall seines bisherigen Zweckes soll nach spätestens einem Jahr der Versuch der Wiedergründung im

ursprünglichen Sinne unternommen werden. Mißlingt dies, fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Beendigung der Liquidation an eine förderungswürdige Organisation auf Vorschlag des Gemeinderates, sofern das zuständige Finanzamt hierzu seine Einwilligung erteilt und der gemeinnützige Charakter dieser Organisation anerkannt ist.

Holzheim - Neuhausen, 08. Januar 1995

Der Verein ist nunmehr mit vorstehender Satzung im Vereinsregister eingetragen.

Neu-Ulm, den 19.02.1996

Sommer, Justiz-Ang.
Urkundsbeamtin